MITTELWESERVERBAND

Körperschaft öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

Hermannstraße 15
28857 Syke

Telefon: (04242) 9224-0
Telefax: (04242) 9224-99
Mail: info@mittelweserverband.de
Internet: www.mittelweserverband.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Syke
BLZ 291 517 00
Kto. 111 003 625 6

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Peter Neumann - Dw -66
Mail: peter.neumann@mittelweserverband.de

Mittelweserverband ✧ Postfach 13 46 ✧ 28847 Syke

Flecken Bruchhausen - Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen - Vilsen

Ihr Zeichen: FB 4/Ma
Ihre Nachricht vom: 24. Juli 2008
Unser Zeichen: 03 / 10 / 4 und 04 / 4 / 16 / 56

Syke, den 31. Juli 2008

Bebauungsplan Nr. 4(16/56) "Gewerbegebiet Kreuzkrug"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB
und
Bauleitplanung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
54. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Mittelweserverbandes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes und die F-Plan-Änderung.

Die Kompensationsfläche Gemarkung Wöpse (nicht Bruchhausen-Vilsen), Flur 10, FlStck 72/5 grenzt im Osten jedoch an den „Nedderndorngraben", einem Gewässer III. Ordnung, in der Unterhaltungspflicht des Wasserverbandes Geestrand. Die Geschäftsführung dieses Verbandes obliegt dem Mittelweserverband.

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Geestrand schreibt vor, dass Anlagen jeglicher Art (auch Anpflanzungen und Aufforstungen) mindestens einen Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante haben müssen, damit die Gewässerunterhaltung sichergestellt wird (§ 6 der Satzung).

Ich bitte daher darum, im B-Plan und den textlichen Festsetzungen genau fest zu schreiben, dass der 5 m – Räumstreifen am westlichen Ufer des „Nedderndorngrabens" von jeglichen Anlagen und auch Anpflanzungen frei zu halten ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Georg Kranefoed)

H:\DATEN\BS\B-Plan\Br-Vilsen\Gewerbegebiet Kreuzkrug---04-4-16-56--Öffentl--2008-07-31.DOC

Samtgemeinde
Bruchhausen-Vilsen
06. Aug. 2008

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11

27305 Bruchhausen-Vilsen

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg

Bearbeitet von:
Herrn Eiskamp

E-Mail: achim.eiskamp@nlstbv-ni.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 606-168	Nienburg (Weser)
FB 4/MA; 24.7.2008	2-2141/21102-B 6/L 202		....Aug. 2008

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen;
hier: Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossene öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Die Straßenbauverwaltung hat zu der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 9.1.2006, Az.: 4-41/21102-B 6/L 202, Stellung bezogen und der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Anregungen/Hinweisen zugestimmt.

Die vorgenannte Stellungnahme besitzt für den öffentlich ausgelegten Bauleitplan weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Thomsik)

Dienstgebäude
Oldenburger Str. 2
31582 Nienburg/Weser

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 50 21) 6 06-0
Telefax
(0 50 21) 6 11 06

E-Mail
Poststelle@nlstbv-ni.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 486
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11

27305 Bruchhausen-Vilsen

...emeinde
L ...sen-Vilsen
Eing. 11. JAN. 2006

Bearbeitet von:
Herrn Eiskamp

E-Mail: achim.eiskamp@nlstbv-ni.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 606-168	Nienburg (Weser)
FB 4/Ma; 27.12.2005	4-41/21102-B 6/L 202		9. Jan. 2006

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen;
hier: Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug"
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

---

Die vom Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossene Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Die Straßenbauverwaltung hat zu der Bauleitplanung bereits im Rahmen der Vorabbeteiligung als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 5.1.2005, Az.: 4-41/21102-B 6/L 202, an die mit der Planung beauftragte NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, Stellung bezogen und der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Anregungen/Hinweisen zugestimmt.

Resultierend aus der Anregung der Straßenbauverwaltung besteht der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenüber der Vorabbeteiligung nunmehr aus den Teilbereichen A und B.

Der Teilbereich A des Bebauungsplanes grenzt von km 26,890 bis km 27,020 an die Nordostseite der freien Strecke der B 6 Nienburg – Bremen sowie von km 13,820 bis km 13,960 an die freie Strecke der L 202 Sulingen – Vilsen.

Der im Teilbereich A ansässige landwirtschaftliche Gewerbebetrieb wird über zwei Zufahrten zur B 6 und eine Zufahrt zur L 202 erschlossen.

Gegenüber der Vorabbeteiligung soll die Planstraße, welche in km 13,910 Anschluss an die L 202 erhalten sollte, entfallen. Somit ist die äußere verkehrliche Erschließung des Teilbereiches A über die von alters her vorhandenen Zufahrten zur B 6 und L 202 sicherzustellen. Hierbei bitte ich zu beachten, dass die von alters her vorhandenen Zufahrten im Zuge der B 6 und L 202 lediglich für die z.Z. bestehende Nutzung bzw. Frequentierung Bestandsschutz besitzen.

Bei evtl. geplanten Erweiterungsmaßnahmen im betreffenden Teilbereich A darf die Nutzung bzw. Frequentierung der Zufahrten nicht nennenswert erhöht werden.

Da die im Rahmen der Vorabbeteiligung vorgesehene Planstraße in km 13,910 der L 202 entfällt und somit eine planungsrechtliche Absicherung einer erforderlichen Linksabbiegespur über den Bebauungsplan nicht mehr erforderlich ist, bitte ich die Straßenverkehrsfläche der L 202 in dem betreffenden Bereich aus dem Geltungsbereich des Teilbereiches A des Bebauungsplanes herauszunehmen.

Dienstgebäude
Oldenburger Str. 2
31582 Nienburg/Weser

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 50 21) 6 06-0
Telefax
(0 50 21) 6 11 06

E-Mail
Poststelle@nlstbv-ni.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 486
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Der Teilbereich B des Bebauungsplanes grenzt von km 26,720 bis km 27,040 an die Südwestseite der B 6 und von km 19,710 bis km 19,978 an die Nordwestseite sowie von km 19,735 bis km 19,978 an die Südostseite der freien Strecke der L 202.

Der südlich des Knotenpunktes B 6/L 202 ansässige Tankstellenbetrieb wird über zwei Zufahrten zur B 6 und eine Zufahrt zur L 202 unmittelbar im Kreuzungsbereich B 6/L 202 erschlossen.

Die im Teilbereich B von alters her vorhandenen Zufahrten im Zuge der B 6 und L 202 besitzen für die z.Z. bestehende Nutzung bzw. Frequentierung ebenfalls Bestandsschutz.

Mit der Festsetzung des Zu- und Abfahrtsverbotes entlang der B 6 und L 202 in den Teilbereichen A und B wird den Belangen der Straßenbauverwaltung Rechnung getragen.

Allerdings bitte ich noch darum, die von alters her vorhandenen Zufahrten durch entsprechende Signatur in der Bebauungsplanunterlage darzustellen.

Weiterhin soll der Teilbereich B über zwei neu herzustellende Planstraßen, welche in ca. 190 m Entfernung zum Knotenpunkt B 6/L 202 in km 19,785 gegenüberliegend als Kreuzung Anschluss an die L 202 erhalten sollen, erfolgen.

Für die Planstraßen mit Anschluss an die L 202 in km 19,785 wird die Anlage von Linksabbiegespuren im Zuge der L 202 für die in Richtung der Planstraßen abbiegenden Verkehre erforderlich.

Die Knotenpunktgestaltung der Planstraßen in km 19,785 der L 202 einschl. Herstellung der erforderlichen Linksabbiegespuren ist im Detail mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Hierfür bedarf es der Aufstellung entsprechend prüffähiger Straßenentwurfsunterlagen.

Die Kosten für den Bau der neuen Einmündungen bzw. Kreuzungsanlage in km 19,785 der L 202 einschl. Herstellung der Linksabbiegespuren nebst den Kosten für die Ablösung der Mehrunterhaltung im Zuge der L 202 sowie evtl. erforderlicher Folgemaßnahmen (z.B. Verlegung des vorhandenen Radweges im Einmündungsbereich der Planstraßen, Verrohrung bzw. Verlegung des Straßenseitengrabens etc.) gehen ausschließlich zu Lasten der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist für die Planstraßenanschlüsse in km19,785 der L 202 einschl. Herstellung der Linksabbiegespuren eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen und der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, abzuschließen. Ein entsprechender Vereinbarungsentwurf wird von mir nach Vorlage prüffähiger Straßenentwurfsunterlagen, welche Bestandteil der Vereinbarung werden, erstellt.

Wie in der Bebauungsplanunterlage bereits ausgewiesen, müssen an den Einmündungen der Planstraßen in km 19,785 der L 202 Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 20,00 m in Achse der rechten Fahrspur der Planstraßen – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der L 202 – und 110,00 m in Achse der Fahrbahn der L 202 bzw. in Achse der rechten Fahrspur der L 202 gemäß RAS-K-1 Ausgabe 1988) oberhalb 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten der Verkehrswege von jeglicher sichtversperrender bzw. behindernder Nutzungsart ständig freigehalten werden.

Wie in den vorgelegten Planunterlagen bereits berücksichtigt, sind bei der Festsetzung der Baugrenzen entlang der B 6 die Bestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und entlang der L 202 die Bestimmungen des § 24 Nieders. Straßengesetz (NStrG) zu beachten.

Die Bauverbotszone beträgt 20,00 m – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der B 6 bzw. der L 202.

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass in der Bebauungsplanunterlage in den Teilbereichen A und B versehentlich der § 19 FStrG im Zuge der B 6 aufgeführt ist. Bei der Bauverbotszone entlang der B 6 handelt es sich allerdings um § 9 FStrG.

Weiterhin ist im Teilbereich A entlang der L 202 ebenfalls der § 19 FStrG aufgeführt. Im Zuge der L 202 findet allerdings § 24 NStrG entsprechende Anwendung.

Im Auftrage

(Thomsik)

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

1. Exxon mobil Production GmbH mit Stellungnahme vom 04.01.2006
2. e.on Netz GmbH mit Stellungnahme vom 04.01.2006
3. Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH mit Stellungnahme vom 05.01.2006
4. PLEdoc GmbH mit Stellungnahme vom 11.01.2006
5. Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Nienburg mit Stellungnahme vom 12.01.2006
6. Industrie- und Handelskammer Hannover mit Stellungnahme vom 11.01.2006
7. Erdgas Münster mit Stellungnahme vom 19.01.2006
8. Mittelweserverband mit Stellungnahme vom 23.01.2006
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover mit Stellungnahme vom 20.01.2006
10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Stellungnahme vom 18.01. und 07.02.2006
11. Handwerkskammer Hannover mit Stellungnahme vom 26.01.2006
12. Niedersächsisches Forstamt mit Stellungnahme vom 30.01.2006
13. EWE AG mit Stellungnahme vom 28.09.2006

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und Anregungen geäußert (die Stellungnahmen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei):

1. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Ni mit Stellungnahme vom 09.01.2006

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur Erschließung des Teilbereichs A über die B6 werden zur Kenntnis genommen und beachtet.. Der angesprochene Bereich der L 202 wurde zur Gemeindestraße herabgestuft. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen. Da eine Erweiterung der ansässigen Spedition oder Ansiedlung eines weiteren Betriebs möglich ist, sollte die festgesetzte Verkehrsfläche zum Bau einer Linksabbiegerspur beibehalten werden. Bei Bedarf könnte die Linksabbiegerspur durch den Investor auf Grundlage eines Erschließungsvertrags hergestellt werden.

Die Aussagen zur Erschließung des Teilbereichs B über die bestehenden Zufahrten werden ebenfalls beachtet. Die bestehenden Zufahrten werden festgestzt.

Für den Bau der geforderten Linksabbiegerspuren in Höhe km 19,785 der L 202 wird eine Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen geschlossen. Hierfür werden von der Gemeinde Staßenentwurfsunterlagen in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erstellt.

Die Linksabbiegerspuren werden von der Gemeinde erst hergestellt, sofern sich an den Einmündungen der Planstraßen eine Gefahrenstelle ergeben sollte. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Gefahrenstelle trifft die Verkehrssicherheitskommission. Die in der Stellungnahmen für die Umgestaltung der Fahrbahnen, des Radwegs und Bau der Linksabbiegerspuren enstehenden Kosten sowie Mehrkosten der Unterhaltung werden von der Gemeinde getragen.

Die nachrichtlich übernommenen Bauverbotszone entlang der B6 und L 202 entfallen, da sie durch den Bebauungsplan nicht mehr anzuwenden sind.

2. Wintershall AG mit Stellungnahme vom 09.01.2006

Beschlussempfehlung:

Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.

Harzwasserwerke
herrlich weiches Wasser

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

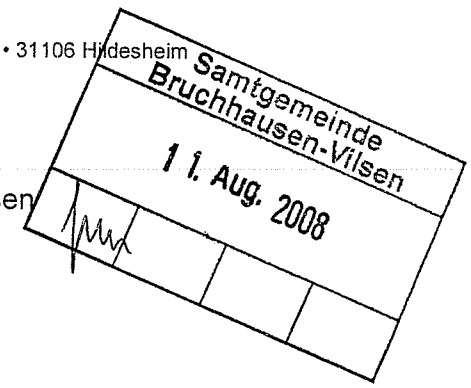

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Gesprächspartner: Manfred Uhlhorn
Durchwahl Tel.: 05121 404-124
Durchwahl Fax: 05121 404-293
uhlhorn@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WV uh-mz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB 4/Ma, 24.07.2008

Datum
07.08.2008

Wassertransportleitung Söse-Nord
Bauleitplanung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
54. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen und
Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug"

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Einzugsgebiet o. a. F-Planes verläuft unsere Wassertransportleitung Söse-Nord, Durchmesser 575 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt im Fahrbahnbereich der B6 und ist durch einen Rahmenvertrag mit dem Land Niedersachsen gesichert.

Unsere Stellungnahme vom 10.01.2006 hat weiterhin Gültigkeit.

Bei Rückfragen erreichen Sie Herrn Uhlhorn unter der o. g. Telefonnummer oder Mobil unter 0151 55007-124.

Mit freundlichen Grüßen
Harzwasserwerke GmbH

Dirk Radermacher i.A. Manfred Uhlhorn

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Fachgruppe 2
TÖB / Nachhaltige Landnutzung / Ländliche Entwicklung
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Telefon 05021 9740-0
Telefax 05021 9740-125

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Vor dem Zoll 2 • 31582 Nienburg

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
21. Aug. 2008

Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	E-Mail	Datum
22.3.2	Jochen Helle-Feldmann	-113	Jochen.Helle-Feldmann@LWK.Niedersachsen.de	20.08.2008/Ri

Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug"
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihre Schreiben vom 24.07.2008 **Ihr Zeichen: FB 4/Ma**

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass bei Ausweisung von landwirtschaftlich genutzten Flächen als Kompensationsflächen dies eine Verknappung des Produktionsfaktors Boden bedeutet. Das hat tendenziell zur Folge, dass auf den verbleibenden Flächen intensiver gewirtschaftet werden muss. Langfristig ist ebenso mit einer Erhöhung des Pachtpreisniveaus zu rechnen.
Wir weisen deshalb auf die Möglichkeit hin, Kompensationsleistungen durch Geldzahlungen zu erbringen. Ersatzmaßnahmen, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werden, könnten so gebündelt und evtl. größere Umweltprojekte damit gefördert werden.
Auf diese Weise ließe sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen verringern.

Im Auftrag

Helle-Feldmann

ma

Landkreis **Diepholz**
... gut miteinander leben.

Der Landrat
Fachdienst
Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
08. Sep. 2008
F 014

Auskunft erteilt: Frau Marks
Gebäude: Kreishaus Diepholz

Zimmer: B 016
Telefon: 05441-976- 1418
Telefax: 05441-976- 1758
E-Mail: irmtraud.marks@diepholz.de *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: http://www.diepholz.de *

* Hinweis. Förmliche Verfahrensanträge, Widersprüche, Schriftsätze oder ähnliches können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden.

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen **(bei Antwort bitte angeben)**	49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
FB 4/Ma	24.07.2008	63 DH 02856/2008/81	3. September 2008/MA

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bebauungsplan Nr.4 (16/56) "Gewerbegebiet Kreuzkrug"
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

Fachdienst Umwelt und Straße - UAB

Die Aussagen auf der Seite 8 im Kapitel 4.2.1 „Altlasten" der Begründung werden von der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) zur Kenntnis genommen.

Die UAB/UBB empfiehlt dem Planungs- bzw. Vorhabensträger weiterhin betr. der im Planungsgebietes vorhandenen relevanten Gewerbebetriebe (insbesondere Tankstelle, Kfz-Werkstatt und Spedition) entsprechende Historische Recherchen und ggf. Untersuchungen durchzuführen, die belegen, dass von diesen Flächen keine Gefährdung ausgeht und somit die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Straßenverkehrsamt

Die Linksabbiegerspur im Zuge der L 202 ist einzurichten.

Fachdienst 67 - Kreisentwicklung

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Aussagen im Umweltbericht und zum Artenschutz sind hinnehmbar.
Die externen Kompensationsmaßnahmen werden in das Kompensationskataster übernommen.

Freundliche Grüße

i. A.

Giesecke

GLL Sulingen
Postfach 1550 · 27226 Sulingen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Sulingen
Amt für Landentwicklung Sulingen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bauamt
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

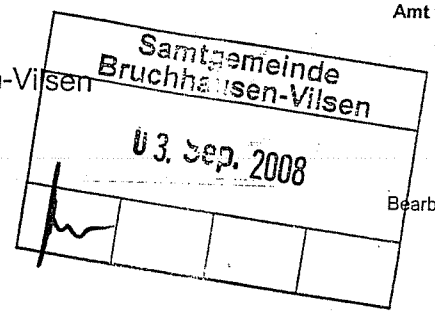

Bearbeitet von Herrn Kröger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04271) 801 -	Sulingen
FB 4 / Ma	kr - RA 5/08 Bruch.-Vils. XIII	129	01.09.2008

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- **54. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen**
- **Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlg.: Gebietskarte der Flurbereinigung Homfeld-Wöpse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nördliche Teil des Planungsgebietes der o. g. Bauleitplanung liegt im Neumessungsgebiet der Flurbereinigung Homfeld-Wöpse (sh. anliegende Gebietskarte).
Im Bereich südwestlich der B6 ist die Abfindung alt wie neu. Hier gibt es lediglich Grenzbegradigungen.
Im Bereich nordöstlich der B6 werden die Eigentumsflächen des dort vorhanden Gewerbebetriebes voraussichtlich nach Norden und Osten erweitert.

Die Besitzeinweisung im Flurbereinigungsgebiet ist für den Herbst 2009 geplant.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine weiteren Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

(Kröger)

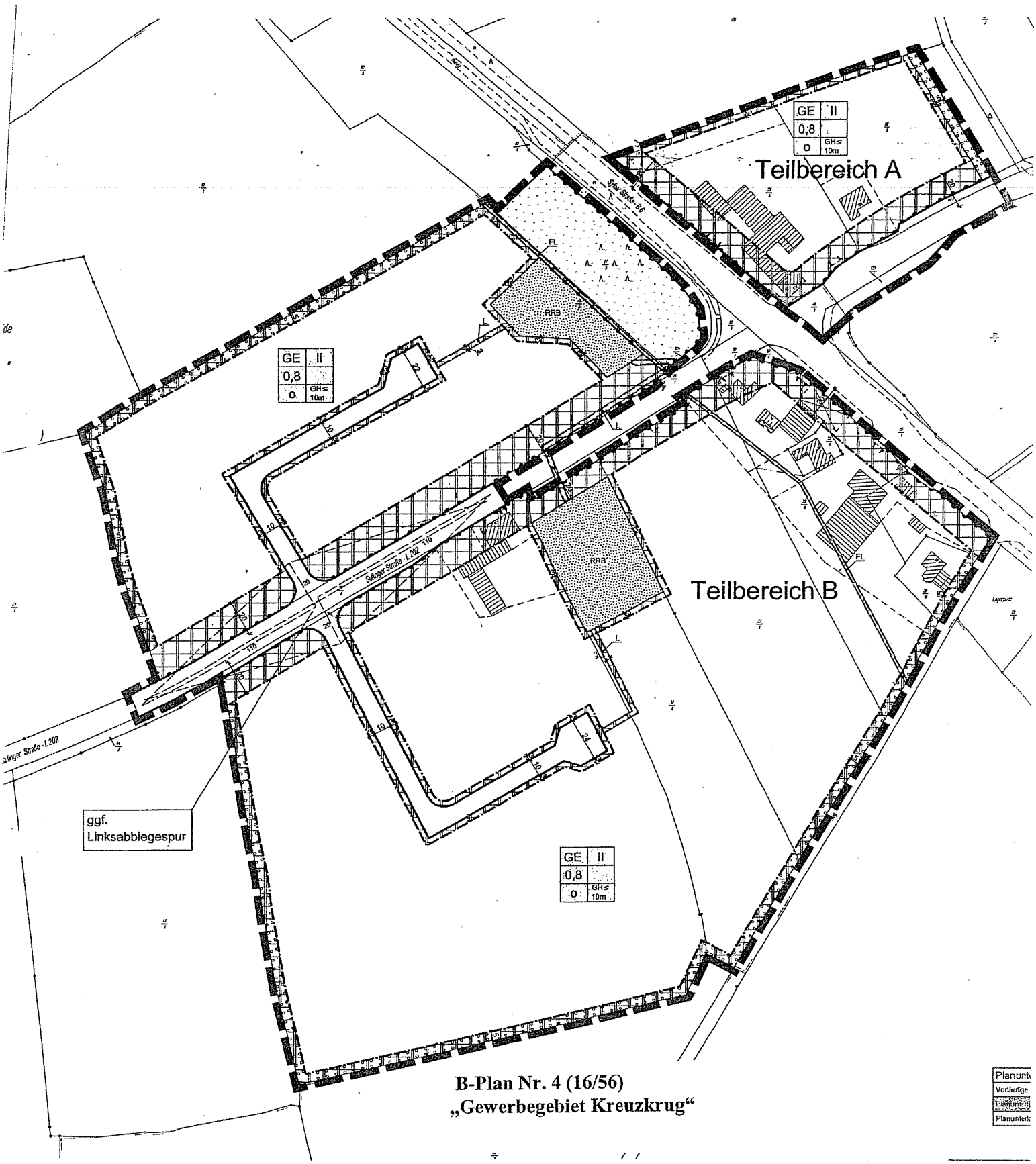

B-Plan Nr. 4 (16/56)
„Gewerbegebiet Kreuzkrug“